

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Was die Abstufung der Teilrenten anbelangt, so ist es wohl gleichgültig, ob diese ganz freigegeben wird, oder ob — wie es das „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ von 1904 plante, der „Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung“ von 1908 ab wieder fallen ließ — nur in Zwölfkeln ( $8\frac{1}{3}\%$ ,  $16\frac{2}{3}\%$ ,  $25\%$  usw.) oder eventuell nur in Zwanzigsteln ( $5\%$ ,  $10\%$  usw.) geschätzt werden darf, da ja eine genaue Schätzung in kleineren Intervallen nicht möglich ist. Für sehr bedenklich aber müßte es gehalten werden, wenn nach Art des russischen Militärversorgungsgesetzes nur eine kleine Anzahl von Invaliditätsgraden angenommen werden würde. Es kann gewiß in vielen Fällen zweifelhaft sein, ob eine Erwerbseinbuße von z. B.  $33\frac{1}{3}\%$  oder  $41\frac{2}{3}\%$ , eine von  $66\frac{2}{3}\%$  oder  $75\%$  anzunehmen ist; — mag aber so oder so geschätzt werden, das Unrecht, das mit diesen Schätzungen geschieht, ist kein großes, wenn die Entschädigung entsprechend dem geschätzten Prozentsatz der Erwerbseinbuße erfolgt, da die Differenz in der Höhe der Rente eine geringe ist. Ganz anders aber, wenn — wie in dem russischen Gesetz — der mit Erwerbseinbuße über  $40\%$  mehr als doppelt so viel erhält wie der mit unter  $40\%$ , der mit über  $70\%$  fast doppelt so viel als der unter  $70\%$ . Solch geringe Zahl von Schätzungsstufen muß notwendig in vielen Fällen entweder zu unbegründet hoher oder unbegründet niedriger Entschädigung führen, sie erschwert die Begutachtung für den gewissenhaften Arzt und verleitet den Rentenwerber zu stärkster Aggravation, da ja oft schon ein kleines Mehr an Erwerbseinbuße ein großes Plus an Rente bedeutet.

Daß nach dem künftigen Gesetz auch Erwerbseinbußen unter  $20\%$  werden entschädigt werden müssen, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden.

Eine weitere Frage ist nun aber: Was soll entschädigt werden? Daß diese Entschädigung bei Nichtberufssoldaten ganz unabhängig von der Militärdiensttauglichkeit zu erfolgen hat — im Gegensatz zum Gesetz vom Jahre 1875, das in der dauernden Untauglichkeit zu allen Militärdiensten die erste Voraussetzung einer Invalidenpension sieht — bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Einiger Worte bedarf die Frage, inwieweit die während der militärischen Dienstzeit entstandenen Gesundheitsstörungen als durch den militärischen Dienst veranlaßt anzusehen und als solche zu entschädigen sind.

Nach Gesetz vom 27. Dezember 1875 werden Pensionen auch vor vollendetem zehnten Dienstjahre (das ist ja der uns allein interessierende Fall des Nichtberufssoldaten) zuerkannt, wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt a) infolge Verwundung vor dem Feinde oder Kriegsstrapazen, b) infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder einer durch Lähmung herbeigeführten Hilflosigkeit, c) infolge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet oder infolge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische Krank-